

Verankerung des Verhältnisses zum jüdischen Volk in der Kirchenordnung

Seit dem 21. April 1966 hat die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau eine revidierte Ordnung, in der das christliche Verhältnis zum Judentum in verpflichtender Diktion umschrieben wird. Wir drucken den Grundartikel dieser Ordnung ab, eingerahmt von einem sehr gut erklärenden Artikel von Prof. Dr. Eckhard von Nordheim. Die Sache ist vorbildhaft.

Die deutschen Kirchen haben im Verlaufe eines jahrelangen Prozesses eingesehen, daß sie nicht nur Opfer des NS-Regimes gewesen waren, sondern daß sie im Blick auf die Vernichtung der Juden auch auf der Seite der Täter standen dadurch, daß sie die Geringschätzung der jüdischen Religion zugelassen und in vielerlei Hinsicht sogar gefördert hatten. Diese Einsicht führte sie zu einer selbstkritischen Rückfrage an ihre eigene theologische Position gegenüber dem Judentum und zu einer Rückbesinnung auf die gemeinsame religiöse Wurzel. Damit spätere Generationen nicht wieder in einen unheilvollen Anti-Judaismus verfallen sollten, gaben die Kirchen öffentliche Erklärungen ab, die zuvor in der Breite der Kirche diskutiert und dann von den Synoden verabschiedet wurden. Diese Erklärungen wollen die christliche Verachtung der Juden als Schuld und Scham brandmarken und generell das Verhältnis von Christentum und Judentum auf eine Basis von Toleranz und Gleichberechtigung stellen.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) verfolgt das gleiche Ziel, hat dabei aber einen anderen Weg als den kirchlicher Erklärungen gewählt. Sie hat ihr kirchliches Recht geändert, und zwar an einem entscheidenden Punkt: dem Grundartikel ihrer Kirchenordnung. Um den Zusammenhang, in dem die Änderung steht, besser verstehen zu können, soll hier der vollständige Wortlaut des Grundartikels wiedergegeben werden:

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften.

Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, daß allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen.

In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.

Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.

Die Kirchenordnung ist das grundlegende Recht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, von der sich die übrigen Gesetze ableiten. Der Grundartikel wiederum ist die Basis, auf der die Kirchenordnung „gründet“. Die Änderung des Grundartikels ist also ein Eingriff in das Fundament des Rechtes der hessisch-nassauischen Kirche, das ihr Wesen an einer markanten Stelle verändert bzw. einer schon prozeßhaft vollzogenen Veränderung des kirchlichen Bewußtseins rechtlichen Ausdruck verleiht. Im Grundartikel stellt sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau auf den Boden der Alten Kirche und ihrer Bekenntnisse und auf den der Reformation mit ihren christologischen und soteriologischen Grundaussagen. In der Zeit des „Kirchenkampfes“ im Dritten Reich zeigte sich, daß die Bekenntnisse der Vergangenheit in schwierigen geschichtlichen Situationen aktualisiert, d. h. in zeitgemäßen Ausdrucksformen neu bezeugt werden müssen. Aufgrund dieser Einsicht bezieht die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Theologische Erklärung von Barmen als eine solche „neue Bezeugung“ mit in den Grundartikel ein und ergänzt sie durch ein neues Zeugnis im Blick auf ihr christliches Verständnis der Erwählung des Judentums und des Bundes Gottes mit ihm. Der letzte Satz ist so zu verstehen, daß das Bekenntnis zu Jesus Christus der Erwählung und dem Bund Gottes mit dem jüdischen Volk nicht entgegensteht, ja daß ein Bekenntnis zu Jesus Christus ohne eine Anerkennung von Erwählung und Bund Gottes mit den Juden zumindest unvollständig, wenn nicht widersprüchlich ist.

Der Grundartikel ist Teil des Ordinationsformulars. Jede angehende Pfarrerin bzw. jeder angehende Pfarrer wird bei der Ordination auf den Grundartikel, der im Ordinationsgottesdienst laut vorgelesen wird, ver-

pflichtet. Kein Ordinierte darf sich also in seinem späteren Dienst anti-jüdisch äußern, etwa durch den Vorwurf der Verstocktheit oder des Gottesmordes oder der ewigen Verwerfung, wie das seit der Zeit der Antike in den Kirchen geschehen ist. Tut er das trotzdem, so setzt er sich in Widerspruch zum geltenden Kirchenrecht und kann disziplinarisch bestraft werden. Antijudaismus ist nun nicht mehr nur ein Element der Lehre, der Interpretation der biblischen Botschaft und einer damit gesetzten Gewissensfreiheit – in bestimmten (weit gesetzten) Grenzen –, sondern ein Akt gegen das Kirchenrecht, der direkt disziplinar-rechtlich geahndet wird anstatt – wie bisher allein möglich – in einem umständlichen und langwierigen und damit seltenen Lehrzuchtverfahren.

Die Änderung des Grundartikels ist ein qualitativ neuer, wichtiger Schritt über die öffentlichen Erklärungen von Kirchenleitungen und Synoden hinaus dadurch, daß aus theologischen Verlautbarungen zum erstenmal rechtliche Konsequenzen gezogen wurden, und das nicht nur in einem Einzelgesetz, sondern innerhalb der Rechtsbasis selbst. Daher kann man die Auswirkungen dieser Ergänzung des Grundartikels kaum unterschätzen. Es ist eine Weichenstellung für die Zukunft.

Solche verpflichtenden Aussagen zu wesentlichen neuen Entwicklungen der Kirche sind allezeit notwendig – wie in der Vergangenheit so auch heute und in der Zukunft. In den Herausforderungen unserer Zeit und vor dem Hintergrund der Schrecken des Holocaust stellt sich allerdings die Frage, ob solche Bekenntnisaussagen nicht erweitert werden sollten hin auf die Menschenrechte und die Rechte der Schöpfung. Das sind die Problemfelder, mit denen sich die christlichen Kirchen heute in erster Linie konfrontiert sehen. Zwei regionale Beispiele möchte ich dazu heranziehen:

Der Holocaust ist Symbol für den Zerfall der Gemeinschaft von Menschen, für Verachtung, Unterdrückung und Vernichtung eines schwächeren Teiles der Gesellschaft. Er ist deshalb ein Akt gegen die Einheit der Schöpfung, gegen den Gestaltungswillen Gottes. Zur Einheit der Schöpfung gehören aber auch die Tier- und die Pflanzenwelt und ihr Existenzrecht. Die Achtung und Pflege der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Mitwelt ist darum gleichzusetzen mit der Anerkennung des Schöpferwillens Gottes, ist Bewahrung unserer selbst und Bewahrung vor sich selbst.

In der Achtung meiner Umwelt achte ich Gott.